

Kooperationsvertrag
über die Durchführung unterrichtsergänzender und
unterrichtsunterstützender Maßnahmen
im Landesmodellprojekt „ Kooperation Schule und Hort“
gem. RdErl. des MB und MS vom 16.10.2023

Zwischen
dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch
die Leitung der Schule in Kooperation mit dem Hort

Schule/Hort

im folgenden
- Tandem -
genannt

und
dem Kooperationspartner (juristische Person)

Kooperationspartner (Name und Anschrift bzw. Stempelabdruck)

im folgenden
- Kooperationspartner -
genannt

wird folgender
KOOPERATIONSVERTRAG ohne Arbeitnehmerüberlassung
geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, durch unterrichtsergänzende und unterrichtsunterstützende Maßnahmen, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort weiter zu verbessern und inhaltlich qualitativ zu bereichern.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung der nachfolgend näher beschriebenen Maßnahme:

konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden)

- (2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

Wochentag - Uhrzeit von / bis

- (3) Die Maßnahme findet an folgendem Ort statt:

Adresse, Raumnummer

- (4) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.
- (5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner das Tandem unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (6) Das Tandem unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigtem Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich das Tandem.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages die Leistungen während der gesamten Dauer der Maßnahme

Datum (von - bis)

zu erbringen.

§ 3

Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die/den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n), die/der Ansprechpartner(in) für das Tandem für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen ist,

Frau / Herrn (Name und Anschrift)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herrn (Name und Anschrift)

§ 4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung der Maßnahme nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Erlaubt ist nur der Einsatz von Personen, für die dem Kooperationspartner ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorliegt, die eine schriftliche Erklärung zu anhängigen Ermittlungsverfahren abgegeben haben und gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

- (2) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen
- sich während der Maßnahme parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule und Hort Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
 - jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während der Maßnahme unterlassen.
- (3) Für die eingesetzten Personen legt der Kooperationspartner dem Tandem das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vor. Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule/anderen Hortträger vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Das Tandem prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk und eine Kopie der Unterlagen wird zu der Sachakte des Tandems genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich dem Tandem mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).
- (4) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Fachliche Abstimmung

- (1) Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der Maßnahme werden zwischen dem Tandem und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. In diesem Zusammenhang kann der oder dem Verantwortlichen gestattet werden, an Dienstbesprechungen oder Erörterungen zu Fragen der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahme einzubringen.
- (2) Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

§ 6

Stellung des Tandems zu den eingesetzten Personen

- (1) Dem Tandem steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung sowie das Weisungsrecht der Hortleitung bleibt unberührt. Das Tandem hat nicht das Recht, dem Kooperationspartner inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.
- (2) Dem Tandem steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule und den Hort das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht dem Tandem die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die an der Maßnahme teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule und des Hortes, solange die Maßnahmen auf dem Schul- und Hortgelände stattfinden. Bei Maßnahmen außerhalb des Schulgeländes obliegt dem Personal des Kooperationspartners die Aufsicht.
- (2) Für die Aufsicht wesentliche Tatsachen sind dem Tandem von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit des Kooperationspartners.

